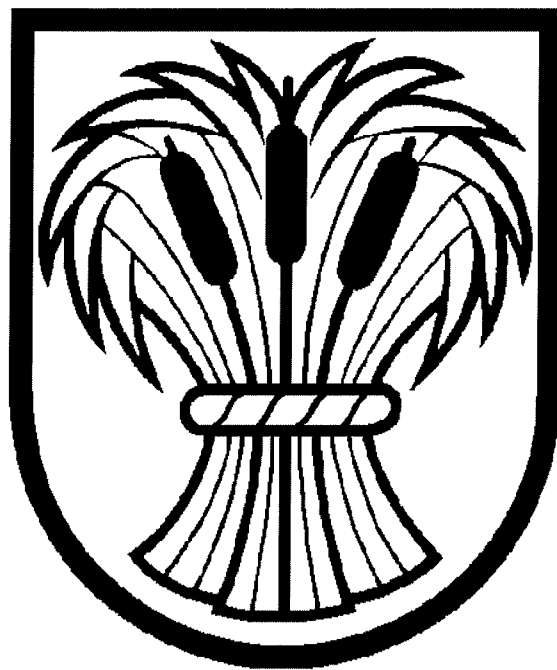


# **Einwohnergemeinde Worben**



## **Benützungs- und Betriebsverordnung der Sport- und Mehrzweckanlagen**

August 2025

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b>		
Geltungsbereich	Art. 1	3
Oberaufsicht	Art. 2	3
Aufgabenbereich Belegung und Betrieb	Art. 3	3
Aufgabenbereich Unterhaltsarbeiten	Art. 4	3
Gebäudeunterhalt	Art. 5	3
<b>II. BENÜTZUNG</b>		
Reguläre Benützung	Art. 6	4
Benützung durch Vereine, Institutionen oder Private	Art. 7	4
Benützungszeiten	Art. 8	4
Zutrittsberechtigung	Art. 9	4
Verhaltensvorschriften	Art. 10	5
Parkdienst	Art. 11	5
<b>III. BEWILLIGUNG</b>		
Bewilligungen	Art. 12	6
Erlöschen der Bewilligung	Art. 13	6
Entzug der Bewilligung	Art. 14	6
Änderungen	Art. 15	6
Anlässe	Art. 16	6
Belegungspläne	Art. 17	6
Benützungsgebühren	Art. 18	6
Verschiedenes	Art. 19	7
Haftpflicht	Art. 20	7
Raumbelegung	Art. 21	7
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Schlussbestimmungen	Art. 22	7
Inkrafttreten	Art. 23	8
<b>ANHANG I</b>		
Gebührentarif		10
<b>ANHANG II</b>		
Brandschutzvorschriften		12
<b>ANHANG III</b>		
Ordnungsdienst		13

# EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

## Benützungs- und Betriebsverordnung der Sport- und Mehrzweckanlagen

Die Schulkommission Worben erlässt nachfolgende Verordnung gestützt auf  
- Art. 27 des Gebührenreglements der Gemeinde Worben vom Dezember 2012

Die Verordnung über die Benützungs- und Betriebsverordnung der Sport- und Mehrzweckanlagen beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.  
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Geltungsbereich                      | <b>Art. 1</b> Die vorliegende Verordnung gilt für alle der Einwohnergemeinde Worben gehörenden Sportanlagen, der Turnhalle, der Mehrzweckhalle, der Einrichtungen sowie der Hart- und Rasenplätze (nachfolgend Anlagen genannt). |
| Oberaufsicht                         | <b>Art. 2</b> Die Schulkommission Worben übt die Oberaufsicht über die Anlagen aus.  |
| Aufgabenbereich Belegung und Betrieb | <b>Art. 3<sup>1</sup></b> Für die Belegung und den Betrieb ist die Schulkommission Worben zuständig.<br><br><sup>2</sup> Die Bewilligung der Benützungsgesuche erfolgt durch die Finanzverwaltung Worben.                        |
| Aufgabenbereich Unterhaltsarbeiten   | <b>Art. 4</b> Für den Unterhalt der Anlagen ist die Finanz- und Liegenschaftskommission Worben zuständig.  |
| Gebäudeunterhalt                     | <b>Art. 5</b> Das Team Gemeindebetriebe ist für den Unterhalt am Gebäude zuständig.  |

## II. BENÜTZUNG

- Reguläre Benützung **Art. 6** <sup>1</sup> Die Schule, die Tagesschule und die Gemeinde haben vorrangiges Nutzungsrecht. Die Anlagen werden in erster Linie wie folgt benützt:  
Montag bis Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr
- <sup>2</sup> Für Benützung während obiger Zeiten können auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden.  
Die Ausnahmen werden vom Schulkommissionssekretariat, dem Ressortvorsteher und der Tages-/Schulleitung bewilligt.
- Benützung durch Vereine, Institutionen oder Private **Art. 7** <sup>1</sup> Die Anlagen stehen Vereinen und Institutionen zur Verfügung.  
<sup>2</sup> Ortsansässige Vereine und Institutionen haben Vorrang.  
<sup>3</sup> Die Anlagen werden grundsätzlich nicht an Privatpersonen vermietet.  
<sup>4</sup> Es sind einmalige Benutzungen und Dauerbenutzungen möglich (regelmässige Übungen und Trainings).  
<sup>5</sup> Ein Anspruch auf Zuteilung der Anlagen auf einen bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.  
<sup>6</sup> Bei grösseren Anlässen steht die Mehrzweckhalle inkl. Bühne dem Veranstalter eine Woche vor dem Anlass zu Übungszwecken zur Verfügung. Die Übungsdaten müssen bei der Gesucheingabe mitgeteilt werden.
- Benützungszeiten **Art. 8** Die Anlagen sind zu folgenden Uhrzeiten für Benutzende geöffnet:  
<sup>1</sup> Innenanlagen:  
werktags und samstags von 7.00 bis 23.00 Uhr  
sonntags geschlossen  
<sup>2</sup> Aussenanlagen:  
werktags und samstags von 7.00 bis 22.00 Uhr  
sonntags geschlossen  
<sup>3</sup> Ausnahmen gelten nur bei bewilligten Anlässen.  
<sup>4</sup> Während den Schulferien bleiben die Anlagen für jeweils mindestens eine Woche geschlossen. Die Finanzverwaltung wird diese Anfangs Jahr bekannt geben.  
<sup>5</sup> Während den übrigen Schulferienwochen stehen die Hallen den Dauerbenützenden zur Verfügung, jedoch ohne die Nutzung der Garderoben und der Duschen. Die Nachreinigung muss durch die Benutzenden erfolgen.  
<sup>6</sup> Bei Änderungen der Benützungszeiten von Dauer- und Einzelbelegungen ist der Finanzverwaltung Vorben ein neues Benützungsgesuch einzureichen.
- Zutrittsberechtigung **Art. 9** Dauerbenützende erhalten gegen Quittung einen Schlüssel zu den von Ihnen benötigten Anlagen und übernehmen zugleich die Verantwortung für Verlust und Missbrauch. Bei Schlüsselverlust wird eine Pauschale von Fr. 200.00 verrechnet. Die dauerhafte oder vorübergehende Weitergabe des

Schlüssels an Dritte ist untersagt. Die Schlüsselausgabe bzw. -weitergabe erfolgt durch die Finanzverwaltung Worben.

Verhaltensvorschriften

**Art. 10<sup>1</sup>** Jeder Benützer bestimmt eine verantwortliche Person für das Lichtlöschen, das Zudrehen der Wasserhähne, das Schliessen der Fenster und Türen der Anlagen (Kontrollgang).

<sup>2</sup> Während Anlässen sind von den Veranstaltern regelmässige Rundgänge um die Aussenanlage (MZG/Schulanlage) durchzuführen.

<sup>3</sup> Während dem Turnbetrieb darf die Turnhalle nur mit einwandfrei sauberen und trockenen Turnschuhen (keine abfärbenden Sohlen) oder barfuss betreten werden.

Der Spielrasen und der Hartplatz dürfen ausschliesslich mit Turn-, Nocken- und Nagelschuhen sowie barfuss betreten werden.

<sup>4</sup> Für die Benützung der Küche ist vom Mieter eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für die Übernahme und Rückgabe des Inventars zuständig ist. Kehrrichtgebühren sowie beschädigtes und verlorenes Inventar sind durch den Mieter zu melden und zu finanzieren. Das beschädigte Inventar wird durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

Für die Reinigung ist grundsätzlich der Veranstalter, nach Rücksprache mit dem Leiter Gemeindebetriebe, zuständig.

<sup>5</sup> Namentlich:

- 1) ist die Küche in gereinigtem Zustand wie vorgefunden abzugeben
- 2) sind alle weiteren Räume besenrein abzugeben
- 3) sind die Aussenanlagen sauber dem Leiter Gemeindebetriebe abzugeben.

<sup>6</sup> Zusätzlich notwendige Nachreinigungen durch den Leiter Gemeindebetriebe werden von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

- 1) das Einholen der notwendigen Lotterie- und Festwirtschaftsbewilligungen;
- 2) den Abschluss aller notwendigen Versicherungen, soweit diese nicht durch die Gemeinde abgeschlossen wurden;
- 3) das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle. Diese sind unter der Bühne deponiert.
- 4) die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes.

Parkdienst

**Art. 11** Für den Parkdienst ist grundsätzlich der Veranstalter verantwortlich. Er hat sich an Anhang III zu dieser Benützungsordnung zu halten.

### III. BEWILLIGUNG

Bewilligungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt die Finanzverwaltung Worben.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche, welche den Schulbetrieb beeinflussen, werden dem Ressortvorsteher und der Schulleitung zum Entscheid vorgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Gesuchen für Anlässe, die übriges Gemeindegebiet beanspruchen, hat die Schulkommission Worben Antrag an den Gemeinderat zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Über alle anderen Gesuche hat der Gemeinderatsvertreter den Gemeinderat Worben zu orientieren.</p> <p><sup>5</sup> Die Gesuche sind schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>6</sup> Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, dem Leiter Gemeindefetriebe und der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.</p>
Erlöschen der Bewilligung	<p><b>Art. 13</b> Die Bewilligung erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) durch Rückzug. Die Schulkommission Worben kann jederzeit eine einmal erteilte Bewilligung zurückziehen, wenn sich der Zweck der Benützung ändert.</li><li>2) durch Verzicht. Ein Verzicht auf die Benützung ist der Finanzverwaltung Worben 48 Stunden vor der Benützung zu melden. Andernfalls wird der Betrag dennoch in Rechnung gestellt.</li></ol>
Entzug der Bewilligung	<p><b>Art. 14</b> Bei Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung sowie bei wiederholten mutwilligen oder grobfahrlässigen Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen kann die Schulkommission Worben - unter Mitteilung an den Gemeinderat Worben - die Benutzung einschränken oder die Bewilligung entziehen.</p>
Änderungen	<p><b>Art. 15</b> Änderungen von vereinbarten Bewilligungen sind der Finanzverwaltung schriftlich 14 Tage vor Eintreffen zu melden.</p>
Anlässe	<p><b>Art. 16</b> Für Anlässe ist der Finanzverwaltung Worben frühzeitig ein Gesuch einzureichen.</p>
Belegungspläne	<p><b>Art. 17</b> Die Belegungspläne sind auf der Homepage der Gemeinde Worben aufgeschaltet und auf dem neusten Stand zu halten.</p>
Benützungsgebühren	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Ansätze sind in einem Gebührentarif gemäss Anhang I festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren sind der Finanzverwaltung Worben nach dem Anlass zu entrichten.</p>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat Worben kann in begründeten Fällen, auf Antrag der Schulkommission Worben, die Gebühren herabsetzen, erlassen oder erhöhen.

Verschiedenes

**Art. 19** <sup>1</sup> Bei ungünstiger Witterung oder Überbelastung entscheidet der Leiter Gemeindebetriebe über Freigabe oder Nichtfreigabe der Aussenanlagen.

<sup>2</sup> Die Innenräume der Anlagen dürfen nur mit Bewilligung benützt werden.

<sup>3</sup> Abfall ist ordnungsgemäss zu entsorgen.

<sup>4</sup> Es ist untersagt, den Rasen aufzubrechen oder zu befahren.

<sup>5</sup> In sämtlichen Innenräumen der Anlagen ist das Rauchen verboten.

<sup>6</sup> Wer Räumlichkeiten und die Turnhalle benutzt, ist verantwortlich dafür, dass beim Verlassen derselben das Licht ausgeschaltet, das Wasser abgestellt und die Fenster sowie Aussen- eingänge geschlossen sind.

<sup>7</sup> In der Heizperiode ist darauf zu achten, dass Fenster und Oberlichter von beheizten Räumen zum Lüften nur kurzzeitig geöffnet werden.

<sup>8</sup> Die Sicherheit der Teilnehmenden liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Haftpflicht

**Art. 20** <sup>1</sup> Für Unfälle in den Hallen und auf den Sportanlagen im Freien, entwendete Wertgegenstände oder Geldbeträge, sowie Sachschäden lehnt die Gemeinde Worben jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Wer Material der Einwohnergemeinde Worben verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder Veranstalter.

Raumbelegung

**Art. 21** Bezüglich der maximal möglichen Raumbelegung und die Brandschutzvorschriften wird auf das entsprechende Merkblatt, welches als Anhang II dieses Benützungsgreglements beigelegt ist, verwiesen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schlussbestimmungen

**Art. 22**<sup>1</sup> Die Schulkommission Worben überprüft die Verordnung immer, wenn das Gebührenreglement zur Überarbeitung fällig wird und stellt dem Gemeinderat Worben Antrag.

<sup>2</sup> Integrierender Bestandteil dieser Verordnung bilden Anhang I (Gebührentarif), Anhang II (Brandschutzvorschriften) und Anhang III (Ordnungsdienst).

Inkrafttreten

**Art. 23** Diese Benützungs- und Betriebsverordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle ihr widersprechenden vorangehenden Verordnungen.

Die Schulkommission Worben hat anlässlich ihrer Sitzung vom 13. Mai 2025 die vorliegende Verordnung über die Benützungs- und Betriebsverordnung der Sport- und Mehrzweckanlagen genehmigt und ab 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

**SCHULKOMMISSION WORBEN**

Der Präsident:



Christoph Benz

Die Sekretärin:



Samira Meyer

## Bescheinigung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Amtsanzeiger vom 30. Mai 2025 unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit, publiziert. Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Worben, 2. Juli 2025

Die Sekretärin:



Samira Meyer

# ANHANG I

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 27 des Gebührenreglements der Gemeinde Worben vom 4. Dezember 2012 erlässt die Schulkommission Worben folgenden Gebührentarif:

### I.1 Ordentliche Trainings- und Übungsstunden

Objekt	Einheit	Tarif Benutzergruppen in Franken	
		Ortsansässig	Auswärtige
<b>Dauerbenützung (regelmässige Übungen und Trainings)</b>			
Alte Turnhalle	Pro Lektion	gratis	60.00
Mehrzweckhalle	Pro Lektion	gratis	60.00
Bühne	Pro Lektion	gratis	40.00
Aussenanlage	Pro Lektion	gratis	gratis

### I.2 Anlässe und Veranstaltungen

Objekt	Einheit	Tarif Benutzergruppen in Franken	
		Ortsansässig	Auswärtige
<b>Einmalige Benützung</b>			
Alte Turnhalle inkl. Garderoben	Ganzer Tag	200.00	400.00
	Jeder weitere Tag	100.00	200.00
Mehrzweckhalle inkl. Garderoben	Ganzer Tag	200.00	400.00
	Jeder weitere Tag	100.00	200.00
Bühne (inkl. Licht- und Tonanlage)	Ganzer Tag	100.00	200.00
	Jeder weitere Tag	50.00	100.00
Küche	Ganzer Tag	150.00	300.00
	Jeder weitere Tag	100.00	200.00

- a) Ortsparteien gratis
- b) Für ordentliche Meisterschaftsspiele (z.B. Volleyball, Handball, etc.) werden keine Benützungsgebühren erhoben.
- c) Für ausserordentliche Einsätze des Leiter Gemeindebetriebes gilt Artikel 10 der Benützungs- und Betriebsverordnung für die Sport- und Mehrzweckanlagen.
- d) Bei Benützung der Halle ohne Bewilligung wird zusätzlich zur Benützungsgebühr eine Busse von Fr. 200.00 erhoben.
- e) Bei Reservationen, welche mehrere Tage dauern, wird für den Abgabetag nur der halbe Tarif verrechnet, sofern die Anlagen bis spätestens um 12.00 Uhr abgegeben werden.
- f) Die Benützungsgebühren fallen an, sobald Einnahmen generiert werden (exkl. Kollekte).

### **I.3 Verschiedenes**

- a) Die Gebühren werden bei der Erteilung der Benützungsbewilligung festgesetzt.
- b) Der Gemeinderat Worben (Art. 18 Abs. 3) legt für weitere Anlässe den Gebührensatz fest. Er kann in Einzelfällen auch auf die Gebührenerhebung verzichten.

### **I.4 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 01.07.2014.

# ANHANG II

## **Brandschutz-Vorschriften und maximale Personenbelegung der Mehrzweckhalle Worben**

Mit Schreiben vom 29. Juni 2000 macht der Regierungsstatthalter von Nidau die Ortspolizeibehörden des Amtsbezirks Nidau darauf aufmerksam, in ihren Gemeinden die maximale Personenbelegung in Mehrzweckhallen, aufgrund der vorhandenen Fluchtwege, abzuklären. Da die Einwohnergemeinde Worben, als Eigentümerin der Mehrzweckanlage, die Verantwortung trägt, muss sie den Mehrzweckhallen-Benützern die maximal zulässige Besucherzahl verbindlich auferlegen.

Nach Begehung mit dem Brandschutz-Sachverständigen GVB des Amtsbezirks Nidau, Herrn Andreas Abbühl, Lyss, wird die maximale Personenbelegung der Mehrzweckhalle Worben wie folgt festgelegt:

### **II.1 Maximale Personenbelegung bei Bankettstuhlung**

- Hallengrösse = 435 m<sup>2</sup> = 435 Personen Maximal-Belegung inkl. Mitwirkende
- Notwendige Fluchtwegbreite = 3 m
- Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Sollten sich zusätzlich Personen in der alten Turnhalle aufhalten, dürfen die Türen Turnhalle > Gang nicht abgeschlossen und entriegelt sein.

### **II.2 Maximale Personenbelegung bei einem Anlass im Pub-Stil**

- Maximale Personenbelegung = 650 Personen inkl. Mitwirkenden
- Notwendige Fluchtwegbreite = 4 m
- Die Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Sollten sich zusätzlich Personen in der alten Turnhalle aufhalten, dürfen die Türen Turnhalle > Gang nicht abgeschlossen und entriegelt sein.

### **II.3 Periodische Überprüfungen durch den Leiter Gemeindebetriebe**

- Notbeleuchtung
- Wasserlöschposten
- Handfeuerlöscher (Servicevertrag mit SICLI) / Sichtkontrolle durch Abwart

Diese Weisung erhält der Veranstalter mit der Bestätigung für die Hallen-Benützung. Ausserdem bezeugt er mit dem Einreichen des Benützungsgesuches von den oben erwähnten Sicherheitsvorschriften Kenntnis zu haben und sich strikte an diese zu halten.

Durch die Schulkommission Worben genehmigt am 30. Oktober 2006, angepasst 1. August 2025.

# **ANHANG III**

## **Ordnungsdienst**

Gemäss Artikel 11 des Benützungs-, Betriebs- und Gebührenreglements für die Turnhalle, die Sportanlage und die Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Worben ist grundsätzlich der Veranstalter für den Parkdienst zuständig.

Dem Plan auf der Rückseite ist zu entnehmen, dass nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden darf. Diese Plätze sind entsprechend zu beschildern.

Absolutes Parkverbot muss strikte eingehalten werden:

- a) Vor dem Feuerwehrmagazin
- b) Am unteren Schulweg
- c) Am Schmitzenweg
- d) Am Pestalozziweg
- e) Einmündung Oberer Zelgweg 1
- f) Auf dem roten Platz

Das notwendige Absperrmaterial befindet sich im äusseren Geräteraum der Mehrzweckanlage und wird anlässlich der Hallenübergabe durch den Leiter Gemeindebetriebe übergeben. Eine Anleitung zum Aufstellen der Signale ist im äusseren Geräteraum aufgehängt.

Es ist strikte untersagt, selbständig Absperrmaterial aus dem Feuerwehrmagazin zu beziehen. Sollte das zur Verfügung stehende Absperrmaterial nicht ausreichen, kann man sich an den Materialwart oder an den Verkehrsdienstchef der Feuerwehr wenden.

Um die Anwohner der Mehrzweckanlagen nicht übermässigen Lärmemissionen auszusetzen, ist gegen die Verursacher von unnötigem Lärm rigoros vorzugehen.

Mit Rücksicht auf die Anwohner bitten wir den Veranstalter darauf zu achten, dass die obgenannten Punkte strengstens eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Benützungsbewilligung der Anlagen eingeschränkt oder ganz entzogen werden.

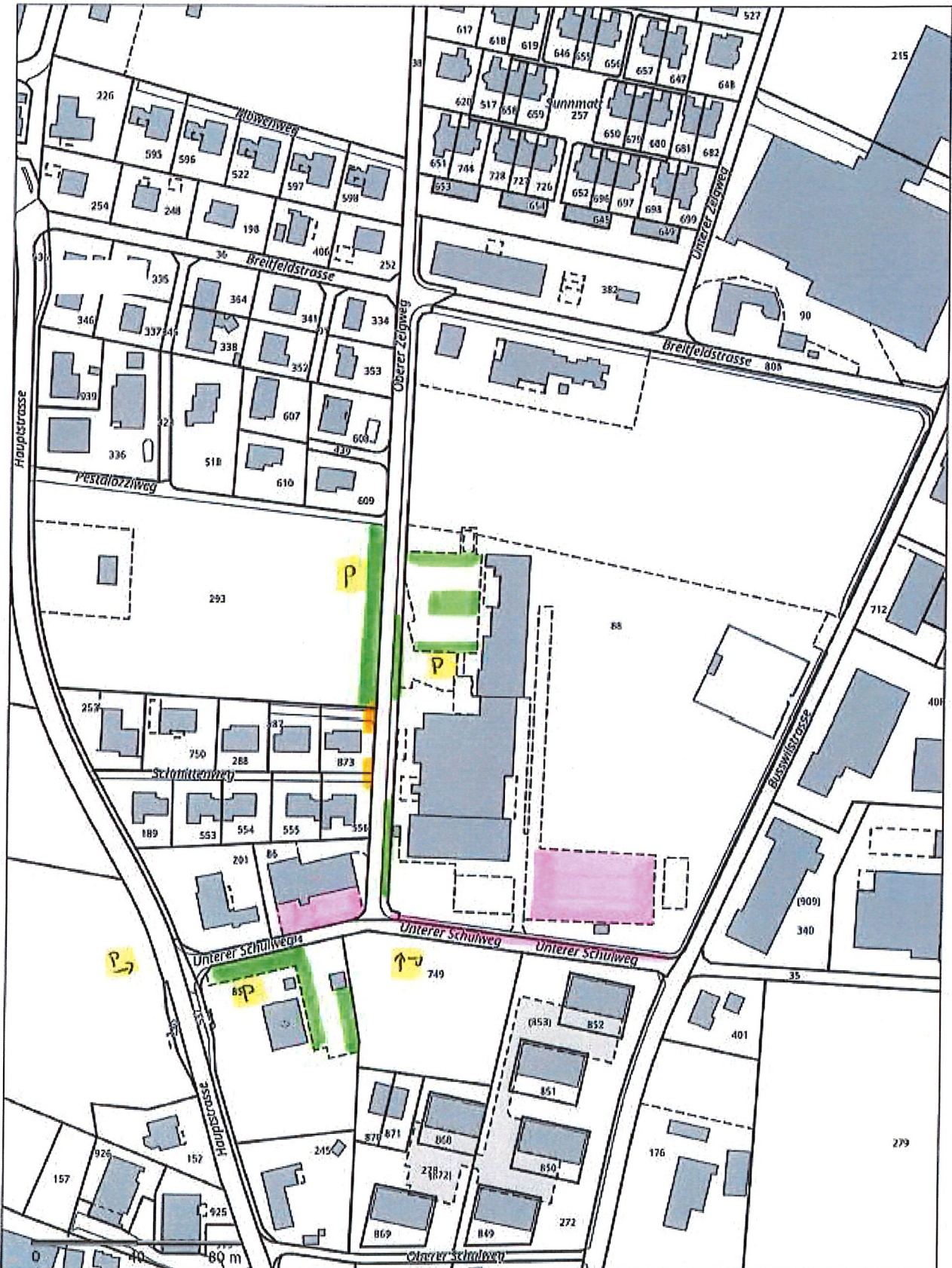
Durch die Schulkommission Worben genehmigt am 30. Oktober 2006, angepasst 1. August 2025.

Parkplätze

Parkverbot

Scherengitter

Beschilderung



**GeoplanGIS**

GeoplanTeam AG  
Egglweg 6  
CH-2560 Nidau  
www.geoplanteam.ch

Unbeglaubigte Plankopie! Darf nicht für Baubewilligungen verwendet werden!

Die unter geoplan.ch aufgeschalteten Daten haben nur informativen Charakter. Sie stellen Daten verschiedener Datenherren dar, welche sämtliche Urheberrechte an Plan und Daten behalten. Rechtswidrige Auskünfte geben ausschliesslich die zuständigen Behörden. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten. Je nach verwendeten Drucker und Browser können Abweichungen vom ausgewählten Massstab auftreten.



Massstab 1:2000  
Datum: 03.03.2025